

Satzung

über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Jülich vom 19.06.1973

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW 2020) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) – Landesbauordnung – hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 28. Februar 1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kleinkinderspielplätze, die nach § 10 Abs.2 der Landesbauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlage (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
- (3) Die Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Spielplatz auf einem Baugrundstück angelegt und seine Benutzung durch Eintragung einer entsprechenden Baulast öffentlich-rechtlich gesichert wird.
- (4) Zur Durchführung der Vorschriften nach § 10 Abs. 2 BauO. NW sind die Bestimmungen des Runderlasses des Innenministers vom 26.03.1971 – Ministerialblatt NW 1971 S. 793 – zu beachten.

§ 2

Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für eine ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 30 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des

nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

- (3) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sollen nicht größer als 200 qm sein.

§ 3

Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie windgeschützt, von der Sonne möglichst lange erreicht und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke eingesehen werden können. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 50 v.H. der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten für Erwachsene geeigneten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Auf jedem Spielplatz bis zu einer Größe von 50 qm ist ein für Kleinkinder geeignetes Spielgerät aufzustellen. Für je angefangene weitere 50 qm Spielfläche ist die Geräteausstattung um ein weiteres Spielgerät zu ergänzen.
- (4) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (5) Spielplätze von mehr als 150 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten weise räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und keine Gefahren für die Kinder in sich bergen.

§ 5 **Erhaltung**

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen, sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist geeigneter Spielsand nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

§ 7 **Vorrang von Bebauungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 **Befreiungen, Ausnahmen**

Die Vorschriften dieser Satzung sind zwingend, soweit nicht sie selbst oder überörtliche Vorschriften Ausnahmen zulassen. Über Ausnahmen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Regierungspräsidenten in Köln mit Verfügung vom 24.05.1973 genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jülich, den 19. Juni 1973

Stadt Jülich
Der Bürgermeister
gez.: Knipprath

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende Satzung einschließlich der Bekanntmachungsanordnung am 30.06.1973 in der "Jülicher Volkszeitung" und den "Jülicher Nachrichten" veröffentlicht wurde.
Sie tritt damit mit dem 01.07.1973 in Kraft.

Jülich, den 30.06.1973
Der Stadtdirektor
Im Auftrag:

gez.: Schmitz
Stadtoberinspektor